

Verordnung über das Verbot der Prostitution in Teilgebieten der Stadt Bremen

Zum 28.11.2017 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

[Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.](#)

Aufgrund des Artikels 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch verordnet der Senat:

§ 1

Straßenprostitution

(1) Es ist verboten, im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, in öffentlichen Anlagen und an sonstigen Orten, die von dort aus eingesehen werden können, der Prostitution nachzugehen.

(2) Von diesem Verbot ist das folgende Gebiet in der Zeit von 19:00 Uhr bis 5:00 Uhr ausgenommen:

1. die Cuxhavener Straße südlich der Emden Straße bis 50 m vor der Kreuzung Waller Stieg,

2. die Cuxhavener Straße nördlich der Emden Straße bis zur Rigaer Straße.

§ 2

Sonstige Prostitution

(1) Über das Verbot des § 1 hinaus ist die Ausübung der Prostitution in dem wie folgt begrenzten Stadtgebiet mit Ausnahme der Helenenstraße verboten:

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.

(2) In den als Grenze aufgeführten Straßen oder Straßenteilen gilt das Verbot für die Anliegergrundstücke beider Straßenseiten.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1976 in Kraft.

(2) (Änderungsanweisungen)

Beschlossen, Bremen, den 29. März 1976

Der Senat